

SATZUNG DER GEMEINDE BARSBEK, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER STRASSE MÜHLENKAMP HAUSNUMMERN 30 UND 32"

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) für Schleswig - Holstein , jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barsbek vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet "nördlich der Strasse Mühlenkamp Hausnummer 30 und 32", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990
zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548)



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 BauGB, BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES GEBIETES	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHENFESTSETZUNGEN	§ 16 Abs.5 BauNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
GR 150 m²	MAXIMALE GRÖSSE DER GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN	§ 16+17 BauNVO
GR EH 150 m²	MAXIMALE GRÖSSE DER GRUNDFLÄCHE DER EINZELHÄUSER	§ 16+17 BauNVO
GR DHH 100 m²	MAXIMALE GRÖSSE DER GRUNDFLÄCHE DER DOPPELHAUSHÄLFTEN	§ 16+17 BauNVO
	MAXIMALE HÖHE DES ERDGESCHOSSFERTIGFUSSBODENS IN METERN ÜBER NN IM BAUFENSTER (ÜBERBAUBARE FLÄCHE)	§ 16+18 BauNVO
6,50 üNN		
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 16+20 BauNVO
GH 9,00 m	MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE IN METERN ÜBER DER HÖHE DES ERDGESCHOSSFERTIGFUSSBODENS	§ 16+18 BauNVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGER	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN VERKEHR	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR ABFALLBEHÄLTER	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
II. DARSTELLUNGEN (OHNE NORMCHARAKTER)		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSNUMMER	
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
1	BEZEICHNUNG DER TEILGEBIETE	
	LÄRMPEGELBEREICH	
	HÖHENPUNKT	
	MASSANGABEN IN METERN	

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
§ 9 BauGB, BauNVO	
1) Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
1.1. Im Plangebiet gilt die festgesetzte maximal überbaubare Grundfläche in den vorgegebenen Baufeldern je Grundstück.	
1.2. Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO durch bauliche Anlagen gemäß § 19 (4) Satz 1 BauNVO bis zu 50 % überschritten werden. Basis für die Ermittlung der zulässigen Überschreitung ist der in der Planzeichnung jeweils festgesetzte Wert für die maximal überbaubare Grundfläche.	
2) Höhe der baulichen Anlagen	§ 9 (1) 1 und (3) BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO
2.1. Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens der Hauptgebäude darf die in der Planzeichnung Teil A für die Baufelder angegebenen Höhen über NN (Normal Null) nicht überschreiten.	

2.2. Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen der Hauptgebäude sind auf die tatsächliche Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens bezogen, gemessen von der Oberkante.

3) **Größe der Baugrundstücke**
§ 9 (1) 3 BauGB

3.1. Die Mindestgröße der Baugrundstücke im Teilgebiet 1 beträgt 650 m² für ein Einzelhausgrundstück. Im Teilgebiet 2 beträgt sie 550 m² für ein Einzel- oder Doppelhausgrundstück.

3.2. Die zum Grundstück gehörenden privaten Grünflächen dürfen auf die Grundstücksgröße angerechnet werden. Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten belastete Flächen sind nicht anzurechnen.

4) **Beschränkung der Zahl der Wohnungen**
§ 9 (1) 6 BauGB

4.1. In allen Teilgebieten mit der Festsetzung -Einzelhaus- sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.

4.2. In allen Teilgebieten mit der Festsetzung -Doppelhaus- ist maximal eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig. Ab einer Grundstücksgröße von 800 m² sind zwei Wohneinheiten je Doppelhaushälfte zulässig.

5) **Grünordnerische Festsetzungen**
§ 9 (1) 20, 25 BauGB

Die vorgenommenen Festsetzungen zur Grünordnung werden gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem Eingriff innerhalb des Plangebietes zugeordnet.

5.1. **Maßnahmenfläche**
Für die gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gilt:
Flächendeckend gestufte Anpflanzung von standortgerechten, regionaltypischen Gehölzen wie: Feldahorn, Esche, Rotbuche, Stieleiche, Süßkirsche, Hainbuche, Hasel, Holunder, Hundsrose, Pfaffenhütchen, Wildapfel, Weißdorn. Die Anpflanzung erfolgt mit unterschiedlichen Gehölzqualitäten aus Sträuchern, Heistern und Bäumen (1 St/ 1,5 m²). Die Anpflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

5.2. **Anpflanzungen**
Für die gemäß § 9 (1) 25a, b BauGB festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gilt:
Je Grundstück sind zwei großkronige Laub- oder Obstbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
Westlich entlang der G.F.L.-Flächen sind Hecken aus heimischen Laubgehölzen, wie Hainbuche und Rotbuche in einer Mindesthöhe von 1,50 m anzulegen.

6) **Lärmschutz**
§ 9 (1) 24 BauGB

6.1. Im Teilgebiet 2 sind zum Schutz vor Außenlärm Wohnräume mit passivem Schallschutz zu versehen. Der passive Schallschutz muss mindestens den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 entsprechen. Für die gesamte Außenfläche eines schutzbedürftigen Raumes muss das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß von R'w,res mindestens dem in der Tabelle angegebenen Wert entsprechen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile in dB	
		R'w,res	
III	61 bis 65	Wohnräume	Büroräume
		35	30
IV	66 bis 70	40	35

Das erforderliche resultierende Schalldämmmaß ist durch alle Umfassungsbauteile eines schutzbedürftigen Raumes gemeinsam zu erbringen.
Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.
Für alle Neu-, Um- und Ausbauten ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

6.2. Zum Schutz der Nachtruhe sind für Schlaf- und Kinderzimmer im Teilgebiet 2 schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

6.3. Die Anordnung von Schlafräumen im Gebäudegrundriss ist im Teilgebiet 2 nur auf der dem Schall abgewandten Seite der Gebäude zulässig.

6.4. Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	
§ 9 (4) BauGB, § 92 LBO	
7) Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	§ 92 (1) 1 LBO
7.1. Es ist nur rote Verblendmauerwerk und Putz zulässig. Auf bis zu 40 % der Außenwandflächen sind auch andere Ausführungen zulässig.	
7.2. Die zulässige Dachneigung beträgt maximal 48°.	
8) Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedungen	§ 92 (1) 1 LBO
8.1. Stellplatzflächen, Zuwegungen zu Stellplätzen und Garagen, Wege und Platzflächen auf den Privatgrundstücken, festgesetzte G.F.L.-Flächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen (z.B. Sickerpflaster, Pflasterklinker mit hohem Fugenanteil, wassergebundene Decke, Schotterstraße etc.), sofern rechtliche Bestimmungen zum Gewässer- und Bodenschutz dem nicht entgegenstehen.	
8.2. Die Sammelstelle für Müllbehälter ist mit einem Sichtschutz oder einer Laubholzhecke zu umgeben. Die Höhe der Einfassung bzw. Umpflanzung muss mindestens der Höhe der Müllbehälter über dem Gelände entsprechen.	

Fassung für den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

ENTWURF

Stand: 15. September 2015

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 DER GEMEINDE BARSBEK

JÄNICKE + BLANK
ARCHITEKTURBÜRO FÜR
STADT- UND ORTSPLANUNG

BLÜCHERPLATZ 9 a
24105 KIEL
Tel. 0431/5709190 Fax 5709199
e-mail:info@jaenickeundblank.de